

ENTWURF HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge	auf	40.366.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	43.256.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen	auf	49.020.100,00 €
2.2	der Auszahlungen	auf	56.745.000,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.641.200,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.101.400,00 €
2.1.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.378.900,00 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.372.600,00 €
2.1.3	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.000.000,00 €
2.2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	271.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.640.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.700.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die gesonderte Hebesatzsatzung vom 05.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 05. Dezember 2024

(LS)

Bürgermeister